



Informationen zur Grabenräumung:

Gräben sind zum Zwecke der Be- oder Entwässerung angelegt. Auch Bäche erfüllen diesen Zweck. Gräben sind Lebensräume für Fische, Krebstiere, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Libellen, Eintagsfliegen, Köcherfliegen, andere Insekten, Milben, Egel, Würmer, andere Weichtiere. Sie sind als Rückzugsgebiete, Ausbreitungs- und Wanderwege für den Biotopverbund bedeutsam und verbessern oft als einzige Ansatzpunkte in der Kulturlandschaft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Gräben bedürfen einer fachgerechten Unterhaltung unter Berücksichtigung des Naturschutz- und Wasserrechts, der guten fachliche Praxis in der Landwirtschaft, Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz.

Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde:

Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Grabenräumung ist **mindestens zwei Wochen vorher eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde** erforderlich: diese prüft das Vorhaben und teilt die im Einzelfall zu beachtenden Tatbestände mit.

wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind: Tieferlegung der Wassersohle, Verbreiterungen von Gräben, Umgestaltung des Gewässerlaufes, dauerhafte Uferverbauungen. Der **Einsatz von Grabenfräsen ist verboten.**

Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung bedeutet:

Erhaltung des Gewässerbettes und Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses, z. B. Beseitigung von Abflusshindernissen (umgestürzte Bäume, Sohle Entkrauten), Entfernung von An- und Auflandungen.

Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. Der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist Rechnung zu tragen.

gute fachliche Praxis, Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz: Anlegen von Pufferstreifen (mindestens 1 m breit) zur Minimierung von Boden-, Dünge- und Spritzmitteleinträgen, besonders an wasserführenden Gräben (auch wenn zeitweise trocken). Wasserführende Gräben lassen das Gewässerbett mit wassertypischer Gewässersohle auch ohne Wasser erkennen: Förderung als Ökologische Vorrangflächen ÖVF möglich.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Seggen und Hochstauden möglichst stehen lassen, **keine** Schlegelmäher und Saugbagger verwenden

Räumgut ist am Ufer ablegen, bis es getrocknet ist, später ordnungsgemäß entsorgen. Dadurch wird den Tieren die Rückwanderung ermöglicht. **Achtung:** Keine Lagerung auf Biotopflächen!

Stellenweise Gehölze zulassen und erhalten: Ufergehölze sind Lebensraum und Nahrungsquelle: Sie geben Windschutz und sind Puffer gegen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer. Sie mindern den Kraut- und Wasserpflanzenaufwuchs.

Zulässige Maßnahmen sind:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Nov.	Dez.
Schonzeit Fischlaichzeit							15.08.- 30.09. in Salmoniden- gewässern		Röhrichte dürfen nicht zurückgeschnitten werden		
Schonzeit Fischlaichzeit							15.08. – 31.10. ohne Verbindung zu Salmonidengewässern			Aus- nahme bis 30.11.	
Schonzeit für Krebstiere, Amphibienlaich- und Ruhezeit, Libellenentwicklungszeit bis 15.08.							Sohlräumung in Bächen, wasserführenden Gräben, zeitweise trockenfallend				
in trockenem Zustand		Schonzeit					Sohlräumung in Bächen, regelmäßig trockenfallenden Gräben			in trockenem Zustand	
01.10.- 28.02. Röhrichte zurück- schneiden		Schonzeit Vegetationszeit Vogelbrutzeit								01.10.-28.02. Röhrichte zurückschneiden	
Gehölz- pflege										Gehölzpflege	
Böschungsmahd		Schonzeit					Böschungsmahd				
Tieferlegung der Gewässersohle ist ganzjährig unzulässig											



Anzeige Grabenräumung

An das
Landratsamt Landsberg
Sachgebiet 42.2
von-Kühlmann-Str. 15

86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Angaben zur Grabenräumung

Flurnummer(n)	Gemarkung
Die Räumung soll unter Wahrung der Monatsfrist am/im folgendem Zeitraum erfolgen	

Die Räumungsstrecke ist auf beiliegender(m) Lageskizze/Lageplan rot eingetragen.

Angaben zum Gerät für die Grabenräumung

Bagger Trommelschaufler

Umdrehungsgeschwindigkeit des Räumkopfes

Bei dem Graben handelt es sich um einen wasserführenden Graben

Bei dem Graben handelt es sich um einen n i c h t wasserführenden Graben

Der Graben ist ganzjährig ohne Wasserführung (z. B. keine Quellen oder Grundwasser vorhanden)

Der Graben führt nur bei Regenereignissen Wasser

Der Graben führt Wasser, wenn

In dem Graben sind Schilf, Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpfdotterblumen, Seggen und Binsen, Röhrichte

vorhanden nicht vorhanden

Nutzung der angrenzenden Flächen

landwirtschaftliche Bodennutzung

forstwirtschaftliche Nutzung

Ödland

sonstige Nutzung

Siedlung/Gewerbe

Wegeflächen

Biotopflächen oder Lebensstätten (z. B. Moore, Röhrichte, Sümpfe, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengras, Quellen, Auwälder, Feldgehölze) ggf. welche?

Der Graben befindet sich

in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH- oder SPA-Gebiet)

nicht in einem Schutzgebiet

Sonstige Mitteilungen

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlage: Lageskizze/Lageplan

